

Statut

des Zweckverbands „Reformierter Stadtverband Winterthur“

(vom 15. Mai 2022)

Gültig ab 1. August 2022

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Winterthur bestehenden Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche (bei Erlass dieses Statuts: Winterthur Stadt, Winterthur Mattenbach, Oberwinterthur, Winterthur Seen, Winterthur Töss, Winterthur Veltheim und Winterthur Wülflingen; im Folgenden «Gemeinden», «Kirchgemeinden» oder «Verbandsgemeinden») bilden unter dem Namen "Reformierter Stadtverband Winterthur" (im Folgenden «Verband» oder «Stadtverband») auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dem Recht der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Winterthur.

Art. 2 Zweck

Der Stadtverband bezweckt

- a) die Förderung der Vernetzung, Zusammenarbeit und Koordination unter den Verbandsgemeinden sowie die Entwicklung, Initiierung und Begleitung kirchlicher Projekte von gesamtstädtischer Bedeutung;
- b) die Lösung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben sowie die Förderung von Werken und Institutionen, die im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse liegen und nicht eine einzelne Gemeinde betreffen;
- c) die Beschaffung der für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinden und des Verbands notwendigen Finanzmittel durch Festsetzung eines einheitlichen Steuerfusses und den zentralen Bezug der Kirchensteuer in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde Winterthur;
- d) die koordinierte Budgetierung, Finanzplanung und Rechnungslegung der Gemeinden und des Verbands;
- e) die Mittelzuteilung und die Regelung der Ausgaben der Gemeinden und des Verbands nach einheitlichen Grundsätzen;
- f) die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen und nachhaltigen Liegenschaftenpolitik von Verband und Gemeinden;
- g) die Information und Kommunikation in allen gesamtstädtischen kirchlichen Belangen sowie die Unterstützung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der einzelnen Gemeinden;
- h) die Übernahme von administrativen Aufgaben der Gemeinden zur zentralen Besorgung unter der Verantwortung der zuständigen Behörden und Amtsträgerinnen und Amtsträger der Gemeinden;
- i) den Erlass von einheitlichen Regeln und Vorgaben für den Vollzug von administrativen Aufgaben durch die Gemeinden und den Verband;
- j) die Besorgung weiterer Aufgaben, welche die Gemeinden dem Verband übertragen.

Art. 3 Selbständigkeit der Kirchgemeinden

Die dem Verband angehörenden Kirchgemeinden behalten ihre Selbständigkeit in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verband übertragen sind.

Art. 4 Eintritt, Austritt und Zusammenschluss von Gemeinden

¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Stadtverband sowie der Austritt von Verbandsgemeinden aus demselben erfordern eine Statutenrevision.

²Bei Zusammenschlüssen von Verbandsgemeinden prüft der Verband die Notwendigkeit einer Statutenrevision und leitet bei Bedarf das entsprechende Verfahren ein.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Stadtverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbands;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Stadtsynode;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit (KEZ);
6. die Rechnungsprüfungskommission (RPK);
7. die Fachkonvente.

Art. 6 Amtsdauer

¹Für die Mitglieder der Stadtsynode, des Verbandsvorstands, der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt nach Kalenderjahren mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

²Die Konstituierung der Verbandsorgane erfolgt bis spätestens am 31. Dezember des Behördenwahljahrs.

Art. 7 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Stadtsynode, des Verbandsvorstands, der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in landeskirchlichen und staatlichen Organen und Behörden;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtverband führen der Präsident oder die Präsidentin des Verbandsvorstands und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Verbands gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen oder betraglich begrenzen.

Art. 9 Publikation und Information

¹Der Stadtverband nimmt amtliche Publikationen mit elektronischen Mitteln vor. Der Verbandsvorstand regelt die Einzelheiten.

²Der Stadtverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Information und der Datenschutz richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

¹Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urne richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

²Für die Urnenwahlen und -abstimmungen im Stadtverband und in den Verbandsgemeinden ist der Verbandsvorstand die wahlleitende Behörde. Er kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde Winterthur übertragen.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbands

2.2.1. Allgemeines

Art. 11 Stimmrecht

Die der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehörenden, in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbands. Sie üben ihr Stimmrecht an der Urne aus.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung des Verbandsstatuts, und die Auflösung des Stadtverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben des Verbands oder einer Verbandsgemeinde für einen bestimmten Zweck von mehr als 1 Million Franken und von neuen wiederkehrenden Ausgaben des Verbands oder einer Verbandsgemeinde für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die im Stadtverband dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung des Verbandsstatuts und die Auflösung des Stadtverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten des Verbands unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Stadtsynode

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Stadtsynode,

1. wenn 200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Stadtsynode beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Stadtsynode innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Stadtsynode können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Verbandsbudgets und des einheitlichen Steuerfusses für die Kirchensteuer;
2. die Genehmigung der Budgets der Verbandsgemeinden;
3. die Abnahme der Jahresrechnung des Verbands;
4. die Genehmigung der Jahresrechnungen der Verbandsgemeinden;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
6. die Abnahme des Jahresberichts des Verbands;
7. die Kenntnisnahme der Finanzplanung;
8. die Kenntnisnahme von langfristigen Entwicklungszielen und Rechenschaftsberichten des Verbandsvorstands;
9. Anträge an die Verbandsgemeinden;
10. die Wahlen;
11. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen von der Stadtsynode abgelehnte Volksinitiativen;
12. Verfahrens- und Zwischenentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Mitglieder der Stadtsynode.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen an der Urne über:

1. Änderungen dieses Statuts;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Stadtverband;
3. die Aufnahme neuer Gemeinden in den Stadtverband;
4. die Auflösung des Stadtverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Stadtverbands sowie über grundlegende Änderungen des Verbandsstatuts übt die Kirchenpflege jeder Gemeinde ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Stadtsynode aus.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen des Verbandsstatuts bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, solange die Kirchenordnung dazu nichts Abweichendes vorschreibt. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Stadtverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. den Austritt einer Verbandsgemeinde und die Auflösung des Stadtverbands;
4. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Stadtverband;
5. die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Stadtsynode

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Stadtsynode ist die Delegiertenversammlung des Stadtverbands. Sie besteht aus je drei Mitgliedern pro Verbandsgemeinde.

²Die Mitglieder der Stadtsynode werden durch die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden gewählt. Pro Gemeinde muss ein gewähltes Mitglied der Stadtsynode der Kirchenpflege angehören.

³Mitglieder der Kirchenpflege, welche ihren politischen Wohnsitz ausserhalb der Stadt Winterthur haben, können nicht in die Stadtsynode gewählt werden.

⁴Als Mitglieder der Stadtsynode nicht wählbar sind die in den Kirchgemeinden und im Verband amtierenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Personen, die als Angestellte des Verbands oder einer oder mehrerer Verbandsgemeinden tätig sind.

Art. 19 Konstituierung

¹Die Stadtsynode konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten oder der bisherigen Präsidentin bzw. bei Verhinderung des- oder derselben unter dem Vorsitz des bisherigen Vizepräsidenten oder der bisherigen Vizepräsidentin. Sie wählt aus ihren Reihen:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
2. die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

²Zudem wählt die Stadtsynode eine ihr nicht angehörende Person als Sekretär oder Sekretärin. Angestellte des Verbands sind wählbar.

Art. 20 Kompetenzen

Die Stadtsynode ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Stadtverband;
2. die Beratung von und die Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
3. Erlasse von grundlegender Bedeutung, insbesondere betreffend die Mittelzuteilung, die Liegenschaften und die Einführung neuer Pflichten der Verbandsgemeinden;
4. ihren Organisationserlass (Geschäftsordnung);
5. die Wahl der Mitglieder sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Verbandsvorstands;
6. die Wahl der Mitglieder sowie des Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit;
7. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit;
8. die Festsetzung des Verbandsbudgets und des Steuerfusses für die Kirchensteuer;
9. die Genehmigung der Budgets der Verbandsgemeinden;

10. die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Verbands;
11. die Genehmigung der Jahresrechnungen der Verbandsgemeinden;
12. die Kenntnisnahme des Finanzplans;
13. die Kenntnisnahme von langfristigen Entwicklungszielen (insbesondere der Legislaturziele) und von Rechenschaftsberichten des Verbandsvorstands und der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit;
14. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben des Verbands oder einer Verbandsgemeinde für einen bestimmten Zweck bis 1 Million Franken und von neuen wiederkehrenden Ausgaben des Verbands oder einer Verbandsgemeinde für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken, soweit nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsgemeinden zuständig sind;
15. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben, soweit eine Kreditüberschreitung vorliegt;
16. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Verbands und der Verbandsgemeinden;
17. die Beschlussfassung über den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens von Verband und Verbandsgemeinden und die Beschlussfassung über Investitionen in solche Liegenschaften, je im Betrag von mehr als 100'000 Franken;
18. die Festlegung der Entschädigung von Verbands- und Gemeindeorganen;
19. die Bewilligung neuer Stellen des Verbands;
20. die Beschlussfassung über weitere Anträge, die ihr der Verbandsvorstand oder die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit unterbreiten.

Art. 21 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder bei dessen oder deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Stadtsynode leitet diese.

²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat der Stadtsynode.

Art. 22 Einberufung

¹Der Präsident oder die Präsidentin der Stadtsynode beruft diese bei Bedarf, in der Regel viermal pro Jahr, zu Sitzungen ein.

²Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände die Einberufung der Stadtsynode verlangen.

³Die Sitzungen der Stadtsynode sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände zusammen mit den Anträgen den Mitgliedern sowie den Vertretungen der Fachkonvente anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Stadtsynode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Stadtsynode beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands oder der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit. Die Mitglieder der Stadtsynode können zu den Anträgen des Verbandsvorstands oder der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Verbandsvorstands sowie die Vertretungen der Fachkonvente nehmen an den Sitzungen der Stadtsynode mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Stadtsynode erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird geheim gewählt oder abgestimmt.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Stadtsynode sind öffentlich.

Art. 26 Anfragerecht

¹Jedes Mitglied der Stadtsynode kann Anfragen zu Angelegenheiten des Stadtverbands einreichen und deren Beantwortung in der Stadtsynode verlangen.

²Anfragen sind spätestens 30 Tage vor der Sitzung der Stadtsynode beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und werden von diesem oder der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit spätestens fünf Tage vor der Sitzung der Stadtsynode schriftlich beantwortet.

³In der Stadtsynode werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Das anfragende Mitglied kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Stadtsynode kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Art. 27 Postulatsrecht

Drei Mitglieder der Stadtsynode gemeinsam können dem Verbandsvorstand oder der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit einen Vorschlag für eine Massnahme oder einen Beschluss im Zuständigkeitsbereich des Verbands zur Prüfung unterbreiten. Wird das Postulat von der Stadtsynode überwiesen, hat der Verbandsvorstand oder die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit den Vorschlag zu prüfen und innert sechs Monaten schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Art. 28 Geschäftsordnung

Das Nähere betreffend die Organisation und das Verfahren der Stadtsynode sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Stadtsynode in ihrer Geschäftsordnung.

2.5. Der Verbandsvorstand

Art. 29 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Verbandsvorstand besteht, das Präsidium und den Vorsitz der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit eingeschlossen, aus sieben Mitgliedern, die nicht der Stadtsynode angehören dürfen.

²Mitglieder einer Kirchenpflege, welche ihren politischen Wohnsitz ausserhalb der Stadt Winterthur haben, sind nicht in den Verbandsvorstand wählbar.

³Die Stadtsynode wählt den Verbandsvorstand und dessen Präsidium auf Antrag ihrer Leitung oder einer von ihr eingesetzten Findungskommission. Die Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden und die Mitglieder der Stadtsynode haben das Recht, wählbare Personen vorzuschlagen. Jede Verbandsgemeinde soll nach Möglichkeit im Verbandsvorstand vertreten sein.

⁴Der Verbandsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vorsitzes der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit selbst.

⁵Eine Vertreterin oder ein Vertreter des städtischen Pfarrkonvents nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Verbandsvorstands teil.

Art. 30 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Planung, Führung und Aufsicht über die gesamte Verbandstätigkeit;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;

3. die Beschlussfassung über die Legislaturziele und den Legislaturbericht;
4. die Beratung von und die Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Stadtsynode, ausgenommen der Aufgabenbereich der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit;
5. die Abgabe seiner Abstimmungsempfehlung zu Vorlagen der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit;
6. der Erlass von Vorschriften, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtsynode fallen, insbesondere der eigenen Geschäftsordnung sowie von Vollzugsregelungen zu übergeordnetem Recht;
7. die grundsätzliche Organisation und Führung der Geschäftsstelle des Verbands;
8. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und unter Vorbehalt von Art. 8 die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
9. die Ernennung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin des Verbands;
10. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
11. das Recht, seine von der Stadtsynode geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die er in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug und die Durchsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Richtlinien und Weisungen zur Geschäftsführung;
3. die Anstellung und Führung der Verbandsangestellten;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Stadtverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Rechtsmittelverfahren mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Aufsicht innerhalb der Geschäftsstelle.

Art. 31 Finanzbefugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Antragstellung an die Stadtsynode über das Budget des Verbands und über die Festsetzung des Steuerfusses;
2. die Antragstellung an die Stadtsynode betreffend die Genehmigung der Budgets und Jahresrechnungen der Verbandsgemeinden;

3. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
4. die Antragstellung an die Stadtsynode über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Verbands;
5. die Bewilligung von neuen, im Budget des Verbands nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 20'000 Franken und bis insgesamt 100'000 Franken pro Jahr sowie von neuen, im Budget des Verbands nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 10'000 Franken und bis insgesamt 30'000 Franken pro Jahr.

²Dem Vorstandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die er in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Ausgabenvollzug, soweit er nicht der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit obliegt;
2. das Tätigen von gebundenen Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget des Verbands enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 15'000 Franken und von neuen, im Budget des Verbands enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 5'000 Franken pro Jahr;
4. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in solche Liegenschaften, je im Betrag bis 100'000 Franken;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über neue Ausgaben, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Art. 32 Aufgabendelegation

¹Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung an den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Verbands, an andere Verbandsangestellte, an einzelne seiner Mitglieder oder an Vorstandsausschüsse delegieren.

²Der Vorstandsvorstand regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der betreffenden Personen und Organe in einem Erlass.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern sowie der Vertretung des Pfarrkonvents mindestens fünf Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 34 Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6. Die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit (KEZ)

Art. 35 Eigenständigkeit und Auftrag

¹Die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit (KEZ) ist eine eigenständige Kommission im Sinn von § 51 des Gemeindegesetzes. In ihrem Aufgabenbereich handelt sie anstelle des Verbandsvorstands und stellt der Stadtsynode direkt Antrag.

²Der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit ist die Förderung der Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden sowie die Entwicklung, Umsetzung und/oder Begleitung von gesamtstädtischen kirchlichen Angeboten, Projekten und Institutionen übertragen. Sie nimmt diese Aufgabe in Absprache, Koordination und Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden wahr.

³Die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit stärkt die gesamtstädtische Sicht der lokalen Kirchgemeinden und das Bewusstsein, dass diese ihren Dienst am Wort, in der Seelsorge, in ihrem diakonischen Handeln sowie in Bildung und Kultur im Verbandsgebiet gemeinsam verantworten.

Art. 36 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit besteht aus neun Mitgliedern, das Präsidium eingeschlossen.

²Die Mitglieder und das Präsidium der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit werden von der Stadtsynode auf Vorschlag einer von ihr eingesetzten Findungskommission gewählt.

³In die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit wählbar sind Personen, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören. In der Regel sollen sie ihren Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde haben. Der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit können auch Pfarrpersonen und Angestellte des Verbands und der Verbandsgemeinden angehören.

⁴Als Präsident oder Präsidentin der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit kann nur eine Person gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied des Verbandsvorstands ist.

⁵Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 37 Kompetenzen

Die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für

1. die Planung, Budgetierung und Leitung der Verbandsaktivitäten sowie deren Koordination mit den Aktivitäten der Verbandsgemeinden;
2. die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Fachkonventen;
3. die Antragstellung an die Stadtsynode;
4. den Erlass ihrer Geschäftsordnung, vorbehältlich der Genehmigung durch die Stadtsynode;
5. den Erlass von Richtlinien und Weisungen;
6. den Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
7. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 15'000 Franken und von neuen, im Budget enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 5'000 Franken pro Jahr;
8. die Berichterstattung zuhanden der Stadtsynode.

2.7. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38 Zusammensetzung und Bestellung

¹Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Verbands besteht einschliesslich des Präsidiums aus sieben Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig der Stadtsynode oder dem Verbandsvorstand angehören dürfen.

²Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden ordnen je ein Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Verbands ab.

³Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie wird nach den Erneuerungswahlen vom Präsidium der Stadtsynode zur ersten Sitzung eingeladen und wählt unter dessen Leitung ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin.

Art. 39 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, an die Verbandsgemeinden und an die Stadtsynode, insbesondere Anträge betreffend die Budgets, die Jahresrechnungen und die Verpflichtungskredite von Verband und Gemeinden.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und finanzpolitische Angemessenheit.

³Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Stadtsynode schriftlich Bericht und Antrag. Sie kann eines ihrer Mitglieder zur mündlichen Begründung ihrer Anträge in die betreffende Sitzung der Stadtsynode abordnen.

Art. 40 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 41 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legen der Verbandsvorstand und die Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 42 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.

Art. 43 Finanztechnische Prüfstelle

¹Die Rechnungsprüfungskommission und der Verbandsvorstand bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle des Verbands.

²Die Aufgaben der Prüfstelle und die Anforderungen an deren Unabhängigkeit und Fachkunde richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³Die Prüfstelle erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und der Bezirkskirchenpflege umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

⁴Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2.8. Die Fachkonvente

Art. 44 Bestand und Aufgaben

¹Die in den Verbandsgemeinden und im Dienst des Verbands arbeitenden Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter bilden je einen eigenen städtischen Fachkonvent. Weitere auf dem Gebiet der Stadt Winterthur tätige Personen können zur Teilnahme an den Sitzungen der Fachkonvente mit beratender Stimme eingeladen werden.

²Die Konvente behandeln die ihnen von der Stadtsynode, vom Verbandsvorstand oder von der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit übertragenen Geschäfte. Sie sind befugt, bei den genannten Verbandsorganen die Behandlung weiterer Geschäfte anzuregen und Anträge für ihren Fachbereich zu stellen.

Art. 45 Schaffung und Zusammenlegung von Fachkonventen

Mit Beschluss der Stadtsynode können bestehende Fachkonvente zusammengelegt oder zusätzliche Fachkonvente für bestimmte Berufsgruppen in den kirchlichen Handlungsfeldern von Verband und Gemeinden geschaffen werden.

Art. 46 Konstituierung und Delegationen

¹Die Fachkonvente konstituieren sich selbst.

²Sie wählen aus ihrer Mitte die Delegierten, die an den Sitzungen der Stadtsynode mit beratender Stimme und unselbständigem Antragsrecht teilnehmen. Der städtische Pfarrkonvent wählt zwei Delegierte, die übrigen Fachkonvente je einen Delegierten oder eine Delegierte in die Stadtsynode.

³Der städtische Pfarrkonvent wählt überdies eine Person, die an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnimmt.

⁴Alle Fachkonvente wählen Ersatzdelegierte, die bei Verhinderung der Delegierten an den Sitzungen der Stadtsynode oder des Verbandsvorstands teilnehmen.

3. Finanzhaushalt

3.1. Allgemeines

Art. 47 Anwendbares Recht

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Stadtverbands und der Verbandsgemeinden sind die Vorschriften der Kirchenordnung und des Gemeindegesetzes samt zugehörigen Ausführungserlassen sowie die Bestimmungen dieses Statuts.

²Das Nähere wird in einem Erlass der Stadtsynode geregelt.

Art. 48 Koordination, Steuerfuss und Steuererhebung

¹Der Stadtverband und die Verbandsgemeinden erstellen ihre Budgets und Rechnungen in koordinierten Verfahren und legen für die Kirchensteuer im gesamten Verbandsgebiet einen einheitlichen Steuerfuss fest.

²Budgets und Rechnungen der Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung, grössere neue Ausgaben der Gemeinden der Bewilligung des Verbands.

³Der Verbandsvorstand sorgt in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde Winterthur für den Bezug der Kirchensteuer auf Rechnung des Verbands.

Art. 49 Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind Eigentümerinnen ihrer Liegenschaften und ihres Verwaltungsvermögens. Ihr Finanzvermögen ohne Liegenschaften steht im treuhänderischen Eigentum des Stadtverbands und wird durch diesen angelegt und verwaltet.

²Der Stadtverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, sowie von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

³Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Stadtverbands im Verhältnis der Anzahl ihrer Gemeindeglieder beteiligt.

Art. 50 Kirchliche Werke und Aufgaben

¹Der Verband und die Kirchgemeinden stellen in ihren Budgets jährlich ausreichend Mittel für die finanzielle Unterstützung von kirchlichen, diakonischen und sozialen Aufgaben im Inland sowie für die Förderung von Werken der Mission und der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit im Ausland ein.

Art. 51 Spezialfinanzierungen und Sonderrechnungen

¹Die Anlage von Spezialfinanzierungen ist den Gemeinden nur mit Zustimmung des Verbandsvorstands und unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts gestattet.

²Zur Verwaltung von Mitteln aus freiwilligen Zuwendungen einschliesslich Legaten und Nettoerträgen aus gemeindeeigenen Sonderveranstaltungen dürfen die Gemeinden Sonderrechnungen («Fonds») anlegen und führen.

Art. 52 Bedarfsdeckung und Ablieferungspflicht

Der Verband deckt den Finanzbedarf der Verbandsgemeinden. Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist von den Gemeinden an den Verband abzuliefern; ein Aufwandüberschuss wird ihnen entsprechend belastet.

Art. 53 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Stadtverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil der Gemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl ihrer Gemeindeglieder.

3.2. Verbandshaushalt

Art. 54 Rechnungsführung

Der Verband führt seine eigene Rechnung sowie, unter der Verantwortung der Gemeinden, die Rechnungen der Gemeinden.

Art. 55 Finanzplanung

¹Der Verband erstellt, beschliesst und führt einen gemeinsamen Finanzplan für die Verbandsgemeinden und sich selbst.

²Ziel der Planung ist eine langfristig ausgewogene finanzielle Entwicklung mit möglichst hoher Planungssicherheit für die Gemeinden.

Art. 56 Finanzausgleich und Beiträge der Landeskirche

Wenn der Verband oder einzelne Verbandsgemeinden nach Gesetz Leistungen aus dem Finanzausgleich oder zweckgebundene Beiträge der Landeskirche beanspruchen können, stellt der Verbandsvorstand beim Kirchenrat die nötigen Gesuche und sichert die entsprechenden Einnahmen.

Art. 57 Budgetierung

¹Der Verband erstellt sein Budget mit einem ihm zustehenden Anteil der gesamthaft erwarteten Steuererträge des Budgetjahres. Der Steueranteil des Verbands dient zur Deckung des verbandseigenen Verwaltungsaufwands, zur Zahlung der Zentralkassenbeiträge für die Verbandsgemeinden und zur Finanzierung der Abschreibungen auf Investitionen von Verband und Gemeinden. Zudem umfasst er eine Risikopauschale für unvorhersehbare, ausserordentliche Aufwendungen der Gemeinden.

²Der Verbandsvorstand unterbreitet der Stadtsynode jährlich bis zum 30. November sein Budget einschliesslich der Budgets der Verbandsgemeinden. Gleichzeitig stellt er der Stadtsynode Antrag zur Festsetzung des für den vorgeschriebenen Budgetausgleich notwendigen einheitlichen Steuerfusses.

³Die Stadtsynode fasst bis spätestens Ende Dezember Beschluss über das Budget und den für alle Verbandsgemeinden einheitlichen Steuerfuss.

Art. 58 Finanzierung und Abschreibung der Investitionen

¹Der Stadtverband kann die Investitionen des Verbands und der Verbandsgemeinden über Darlehen Dritter finanzieren.

²Die Kosten für die Abschreibung der Investitionen trägt der Verband auch für die investierenden Gemeinden.

³Die Gemeinden schliessen keine Finanzierungsgeschäfte mit Dritten ab.

Art. 59 Jahresrechnung

¹Der Verbandsvorstand legt der Stadtsynode bis Ende Juni die Jahresrechnungen des Verbands und der Verbandsgemeinden des Vorjahrs mit seinen Anträgen zur Abnahme bzw. Genehmigung vor.

²Nach Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnungen von Verband und Gemeinden erstattet der Verbandsvorstand der Bezirkskirchenpflege und dem Kirchenrat dazu die vorgeschriebenen Berichte und Mitteilungen für sich und für die Gemeinden.

3.3. Haushalte der Kirchgemeinden

Art. 60 Budgetierung

¹Bis zum 10. Juni jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Kirchgemeinden die Weisung, bis spätestens am 10. Juli die weiteren Grundlagen zur Erstellung ihrer Budgets für das Folgejahr. In der Weisung weist er jeder Verbandsgemeinde provisorisch eine Quote der gesamthaft erwarteten Steuererträge des Budgetjahres zu.

²Die Budgetquoten der Gemeinden setzen sich zusammen aus einem einheitlichen Grundbeitrag für die Finanzierung einer minimalen Basisinfrastruktur, einem von der Zahl der Gemeindeglieder abhängigen variablen Beitrag und möglichen Sonderbeiträgen für bestimmte Mehrlasten oder besondere Projekte der Gemeinde.

³Die Gemeinden erarbeiten ihre Budgets unter Beachtung ihrer Budgetquote und der weiteren Vorgaben des Verbands.

⁴Die Gemeinden haben dem Verbandsvorstand bis zum 10. September jeden Jahres ihren Budgetentwurf zur Vorprüfung einzureichen. Grössere Abweichungen gegenüber den Budgetvorgaben des Verbands und dem Budget des Vorjahres sind zu begründen.

⁵Bis zum 10. November jeden Jahres reichen die Gemeinden dem Verband ihr von der Gemeindeversammlung genehmigtes Budget für das Folgejahr ein.

Art. 61 Neue Ausgaben

¹Im Rahmen ihrer genehmigten Budgets sind die Verbandsgemeinden für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken und neuer wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 10'000 Franken abschliessend zuständig.

²Ausserhalb der genehmigten Budgets sind die Verbandsgemeinden für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 20'000 Franken und bis insgesamt 40'000 Franken pro Jahr sowie für die Bewilligung neuer wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 5'000 Franken und bis insgesamt 8'000 Franken pro Jahr abschliessend zuständig.

Art. 62 Jahresrechnung

¹Die Jahresrechnungen der Gemeinden werden durch den Verband erstellt.

²Die Kirchgemeindeversammlungen verabschieden die Jahresrechnung ihrer Gemeinde bis 10. Juni jeden Jahres.

Art. 63 Ausgleichsreserven

¹Der Verband führt eine Ergebnisverwaltung mit Reserve für jede Gemeinde.

²Der Reserve werden positive Abweichungen der Jahresrechnung gegenüber der zugewiesenen Budgetquote der Gemeinde für das betreffende Jahr gutgeschrieben und negative Abweichungen zwischen den genannten Grössen belastet.

³Die Reserve einer Gemeinde darf maximal eine Höhe von einem Drittel der der Gemeinde zugewiesenen Budgetquote erreichen. Mehrbeträge verfallen zugunsten der Verbandsrechnung.

3.4. Vorgehen bei Beanstandungen

Art. 64 Beanstandung und Rückweisung

¹Beanstanden die Stadtsynode oder der Verbandsvorstand ein Budget oder eine beantragte Ausgabe einer Verbandsgemeinde, weisen sie die Vorlage mit schriftlicher Begründung an die Kirchgemeinde zurück zur neuen Beschlussfassung durch das zuständige Organ.

²Der neue Beschluss unterliegt wiederum der Genehmigung oder Bewilligung durch die Stadtsynode oder den Verbandsvorstand. Diese entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen endgültig.

Art. 65 Ausgabe mit Urnenabstimmung

¹Betrifft die Beanstandung einen Ausgabenbeschluss, der der Urnenabstimmung der Stimmberechtigten unterliegt, hat nach erfolgter Beanstandung des Kirchgemeindebeschlusses durch die Stadtsynode eine zweite Kirchgemeindeversammlung stattzufinden.

²Hält diese zweite Kirchgemeindeversammlung an ihrem früheren Beschluss fest, legt die Stadtsynode den Ausgabenbeschluss der Urnenabstimmung der Stimmberechtigten vor. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 66 Beanstandungen der Jahresrechnung

Betrifft die Beanstandung durch die Stadtsynode die Jahresrechnung einer Verbandsgemeinde, wird die Beanstandung der betreffenden Kirchenpflege schriftlich mitgeteilt.

4. Liegenschaften

Art. 67 Grundsätzliches

¹Der Stadtverband und die Verbandsgemeinden stellen gemeinsam sicher, dass sie über die nötigen Liegenschaften und Bauten zur Erfüllung ihres Auftrags verfügen.

²Der Verband und die Gemeinden mit Zustimmung des Verbands können zu diesem Zweck Liegenschaften erwerben und veräussern.

³Mit Zustimmung der Stadtsynode können die Gemeinden eigene Liegenschaften ins Eigentum des Verbands übertragen.

⁴Die Stadtsynode erlässt ein Leitbild über den Umgang mit allen im Eigentum des Verbands und der Gemeinden stehenden Liegenschaften.

Art. 68 Liegenschaftsstrategie und Bauvorhaben

¹Der Verband und die Verbandsgemeinden erstellen Liegenschaftsstrategien je für die in ihrem Eigentum stehenden Objekte.

²Der Verband beurteilt die Liegenschaftsstrategie einer Gemeinde jedes Mal, wenn diese ein Bau- oder Instandsetzungsvorhaben vorlegt. Im Minimum prüft er die Liegenschaftsstrategien der Gemeinden einmal pro Amtsdauer. Die Prüfung erfolgt insbesondere unter wirtschaftlichen, betrieblichen, architektonischen und ökologischen Gesichtspunkten.

³Nach den gleichen Kriterien beurteilt der Verband die ihm vorzulegenden Bau- und Instandsetzungsvorhaben der Gemeinden.

Art. 69 Liegenschaftsbewirtschaftung

¹Die im Eigentum der Gemeinden stehenden Liegenschaften werden durch den Stadtverband technisch und kaufmännisch bewirtschaftet. Die Verantwortlichen der Gemeinden werden in die betreffenden Prozesse einbezogen.

²Die Gemeinden können dem Verband gegen Entschädigung weitere Aufgaben im Bereich der Liegenschaftenverwaltung übertragen.

³Im Übrigen bleiben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer für ihre Liegenschaften verantwortlich.

Art. 70 Liegenschaftenreglement

Für den Aufgabenbereich Liegenschaften und Bauten erlässt die Stadtsynode ein Liegenschaftenreglement. Dieses regelt die Behörden- und Verwaltungsorganisation des Verbands sowie die Zusammenarbeit mit den Gemeinden im genannten Bereich.

5. Die Geschäftsstelle des Verbands

Art. 71 Stellung und Aufgaben

¹Die Geschäftsstelle des Stadtverbands ist dem Verbandsvorstand unterstellt und wird vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des Verbands geleitet.

²Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat des Verbandsvorstands, stellt den Vollzug der Verbandsbeschlüsse sicher und erbringt die Dienstleistungen gemäss diesem Statut und den Ausführungserlassen der Verbandsorgane.

³Für die Verbandsgemeinden besorgt die Geschäftsstelle administrative Aufgaben insbesondere in den Bereichen Rechnungswesen, Mitgliederverwaltung/Registerführung, Personal, Versicherungswesen, Liegenschaftenbewirtschaftung, Informatik, Wahlen und Abstimmungen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

⁴Die Geschäftsstelle erbringt die Leistungen gemäss Absatz 3 zentral unter der Verantwortung der zuständigen Behörden und der Amtsträgerinnen und Amtsträger der Gemeinden.

⁵Die Geschäftsstelle arbeitet partnerschaftlich mit den Kirchenpflegen und Gemeindesekretariaten zusammen und berät und unterstützt diese in fachlicher Hinsicht. Sie kann zentrale Schulungen für Behördenmitglieder und das Personal der Gemeinden anbieten.

Art. 72 Personal

¹Die Geschäftsstelle verantwortet die Personalprozesse für die Verbandsgemeinden und den Verband.

²Die Geschäftsstelle des Verbands betreibt ein Stellenpooling, mit dem Kirchgemeinden bei Krankheit und Unfall von Angestellten unterstützt werden.

³Für das Personal von Stadtverband und Gemeinden gelten die Anstellungs- und Besoldungsvorschriften der Landeskirche. Die Stadtsynode kann Vollzugsbestimmungen erlassen.

Art. 73 Information und Kommunikation

¹Die Kommunikationsstelle des Stadtverbands ist Teil der Geschäftsstelle.

²Die Kommunikationsstelle organisiert und betreut die Öffentlichkeitsarbeit des Verbands in allen gesamtstädtischen kirchlichen Belangen und unterstützt und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsgemeinden.

³Die Kommunikationsstelle des Verbands arbeitet partnerschaftlich mit den Verantwortlichen der Gemeinden und den Verbandsorganen zusammen. Sie berät sie in fachlicher und technischer Hinsicht und stellt ihnen entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 74 Aufsicht

Der Stadtverband untersteht der Aufsicht von Landeskirche und Staat gemäss den Bestimmungen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Gemeindegesetzes.

Art. 75 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden. Soweit sich der angefochtene Akt unmittelbar auf staatliches Recht stützt, ist der Bezirksrat zuständig, im Übrigen die Bezirkskirchenpflege.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Verbandsangestellten sowie von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, denen Aufgaben desselben zur selbständigen Erledigung übertragen sind, kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 76 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf ein Jahresende ihren Austritt aus dem Stadtverband erklären. Der Verbandsvorstand legt die Austrittserklärung der Stadtsynode vor und stellt dieser zuhanden der Abstimmung in den Verbandsgemeinden Antrag für eine entsprechende Anpassung des Verbandsstatuts.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Vermögen des Stadtverbands sowie die Ablösung werden mit der Anpassung des Verbandsstatuts geregelt.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴Im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und der austretenden Gemeinde kann die Kündigungsfrist gemäss Absatz 1 verkürzt werden.

Art. 77 Auflösung

¹Die Auflösung des Stadtverbands ist, solange die Kirchenordnung dazu nichts Abweichendes vorschreibt, nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Anzahl Gemeindeglieder.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 78 Inkrafttreten

¹Dieses Statut bedarf der Zustimmung durch die Stimmberechtigten jeder Verbandsgemeinde sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat.

²Diese Zustimmung und Genehmigung vorausgesetzt, tritt es nach der Genehmigung durch den Kirchenrat auf den 1. August 2022 in Kraft.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Statuts werden das Verbandsstatut vom 20. März 1956 und alle dem neuen Statut widersprechenden Bestimmungen in anderen Erlassen und Beschlüssen aufgehoben.

Art. 79 Übergangsregelungen

¹Die bisherigen Verbandsorgane bleiben gemäss altem Statut im Amt, bis sich die Nachfolgegremien gemäss neuem Statut konstituiert haben. Die auslaufende Amtsdauer der bisherigen Verbandsorgane verlängert sich entsprechend.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Statuts gelten der bestehende Stellenumfang des Stadtverbands sowie zusätzlich total 280 Stellenprozente für neue Stellen der Lohnklassen 7 bis 13 in den Geschäftsbereichen Liegenschaftsbewirtschaftung, Kommunikation und Personaladministration des Verbands als bewilligt.

³Bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des Statuts können die amtlichen Publikationen und die Zugänglichmachung der Erlasse des Verbands auf bisherigem, nicht elektronischem Weg erfolgen.

Statut des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur

Dieses Statut wurde an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 in allen Kirchgemeinden angenommen und vom Verbandsvorstand an der Sitzung vom 4. Juli 2022 mit Genehmigung des Kirchenrates per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

Winterthur, 4. Juli 2022

Verband der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur

Verena Bula, Präsidentin

Adrian Honegger, Sekretär

Vom Kirchenrat am 29. Juni 2022 mit Beschluss Nr. 2022-304 genehmigt.

Vor dem Kirchenrat
der Kirchenratsschreiber
i.V. Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei